



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Kantonale Dienststelle für die Jugend
Der Dienstchef

Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur
Dienststelle für Sozialwesen
Der Dienstchef

MIT DER WEISUNG BETREFFEND DIE KOSTENÜBERNAHME FÜR DIE PLATZIERUNG MINDERJÄHRIGER UND GLEICHGESTELLTE MASSNAHMEN VERBUNDENE EMPFEHLUNGEN

1. Finanzierung

1.1 Allgemeines

Die Finanzierung und das Verfahren sind in der Weisung vom 01.01.2017 betreffend die Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger und gleichgestellte Massnahmen geregelt. Die Platzierungskosten enthalten die Kosten für Unterkunft sowie die üblichen mit der Betreuung des Kindes verbundenen Auslagen, wie die Kosten für Reisen, die laufenden Kosten (Arzt, Zahnarzt, Schule, Krippe, ausserschulische Tätigkeiten,...), die Kosten für Verpflegung in der Kantine und die mit den familiären Tätigkeiten verbundenen Kosten (Schwimmbad, Kino, Ski, Ferien,...).

1.2 Kosten der Platzierungsmassnahmen und gleichgestellte Massnahmen

Ein Teil oder die Gesamtheit der Kosten für die Massnahme gehen zu Lasten des betreffenden Kindes und/oder seiner Eltern. Dieser Kostenanteil ist je nach errichteter Massnahme unterschiedlich und entspricht den nachfolgenden Höchstbeträgen:

1.2.1 Platzierung bei einer Pflegefamilie oder bei einer sozialpädagogischen Einrichtung, welche durch das Bundesamt für Justiz anerkannt ist

Gemäss Staatsratsentscheid vom 10. Dezember 2014 (angepasst per 9. Oktober 2019) beträgt die Beteiligung der Eltern und/oder des Kindes an den Platzierungskosten CHF 45.-/Tag. Wird das Kind durch eine andere Einrichtung betreut (Krippe, ABES, Tagespflegefamilie,...), so werden die damit zusammenhängenden Kosten in die persönlichen Auslagen des Kindes integriert. Der Betrag von CHF 45.- wird um CHF 15.- pro Mahlzeit, die ausserhalb der Hauptaufnahmeeinrichtung eingenommen wird, gekürzt, aber im Maximum um CHF 45.- pro Tag. Wenn bei einer Platzierung in einer sozialpädagogischen Einrichtung eine Entlastungspflegefamilie beansprucht wird, werden die Platzierungskosten durch die Einrichtung direkt der Pflegefamilie überwiesen. Die gleiche Regel gilt für die Leistungen der Vereinigung „Vacances familiales“.

1.2.2 Platzierung bei sozialpädagogischen Einrichtung, welche nur durch den Kanton Wallis anerkannt ist (namentlich La Chaloupe „les Piccolos“ à Collombey-Muraz et l'Arche de Noël à Bagnes)

Gemäss Staatsratsentscheid vom 10. Dezember 2014 (angepasst per 9. Oktober 2019) beträgt der Tagestarif Fr. 60.-. Die Gemeinde kann dann bis zu Fr. 45.- dem Kind oder den Eltern in Rechnung stellen (solange mindestens eine Mahlzeit in der Institution eingenommen wurde). Dieser Betrag wird in erster Linie vom Kind oder von den Eltern und subsidiär von den gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung und Sozialhilfe zuständigen Körperschaften übernommen. Die Differenz von Fr. 15.- wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011 durch den Kanton und die Gemeinden getragen. Die persönlichen Auslagen des Kindes werden zu diesen Beträgen hinzugerechnet. Wird das Kind durch eine andere Einrichtung betreut (Krippe, ABES, Tagespflegefamilie,...), so werden die damit zusammenhängenden Kosten in die persönlichen Auslagen des Kindes integriert. Der von den Eltern zu zahlende Betrag von CHF 45.- wird um CHF 15.- pro Mahlzeit reduziert, die ausserhalb der Hauptaufnahmeeinrichtung eingenommen wird. Wenn bei einer Platzierung in einer sozialpädagogischen Einrichtung eine



Entlastungspflegefamilie beansprucht wird, werden die Platzierungskosten durch die Einrichtung direkt der Pflegefamilie überwiesen.

1.2.3 Massnahme des Besuchsrechts unter Aufsicht oder begleitete Besuchstage

Wenn die Massnahme durch einen gerichtlichen Beschluss oder durch eine Schutzbehörde angeordnet wurde, übernimmt die KDJ die Kosten in Höhe von 65%. Die verbleibenden 35% gehen zu Lasten der Eltern (jeder Elternteil die Hälfte).

1.2.1.1 Point Rencontre

Die für die Massnahme des Besuchsrechts unter Aufsicht berechneten Preise werden von dem mit der Jugend beauftragten Departement festgelegt. Gemäss Leistungsvertrag vom 1. Januar 2020 lauten die Pauschalpreise wie folgt:

- CHF 340.- für eine stationäre Betreuung, das heisst CHF 60.00 pro Elternteil (pro Zusammenkunft)
- CHF 124.- für einen Austausch im Moment des Eintreffens und des Aufbrechens des Kindes, das heisst CHF 22.00 pro Elternteil (pro Zusammenkunft)
- CHF 50.- für einen Austausch im Moment des Eintreffens oder des Aufbrechens des Kindes, das heisst CHF 8.75 pro Elternteil (pro Zusammenkunft)

1.2.1.1 Vereinigung le Trait d'Union

Die für die Massnahme der begleiteten Besuchstage berechneter Preis wird von dem mit der Jugend beauftragten Departement festgelegt. Gemäss Leistungsvertrag zwischen dem Staat Wallis und der Vereinigung le Trait d'Union, welcher per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, lautet der Pauschalpreis wie folgt:

- CHF 105.- für die begleiteten Besuchstage, das heisst CHF 18.40 pro Elternteil (pro Stunde).

1.2.4 Action éducative en milieu ouvert (AEMO) und Sozialpädagogische Familienbegleitung Oberwallis (SpFO)

Wenn die KDJ die AEMO oder die SpFO mit einer ambulanten sozialpädagogischen Begleitung beauftragt, übernimmt sie 65% der Finanzierung, während der Rest (35%) zu Lasten der Eltern und/oder des Kindes geht. Die für diese Massnahme anerkannten Preise werden von dem mit der Jugend beauftragten Departement festgelegt. Gemäss Entscheid des Departementes für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) vom 1. Januar 2018 wird eine Pauschale von CHF 105.- pro Interventionsstunde der AEMO/ SpFO anerkannt; maximal jedoch CHF 19'900.- pro Jahr für einen Jugendlichen oder CHF 27'470.- pro Jahr für Geschwister (zwei Kinder und mehr). Der Anteil zu Lasten der Eltern eines minderjährigen Kindes beträgt folglich CHF 36.75 pro Interventionsstunde, das bedeutet maximal CHF 6'965.- pro Jahr für einen Jugendlichen oder CHF 9'614.- für Geschwister.

2. Persönliches Budget

Das persönliche Budget wird nur unter der Bedingung gewährt, dass es sich bei der Platzierung nicht um eine Entlastungs- oder Notfallplatzierung handelt.

2.1 Monatlicher Pauschalbetrag für das persönliche Budget:

- | | |
|---|-----------|
| • von 0 bis zum erfüllten 12. Lebensjahr | CHF 90.- |
| • von 12 bis zum erfüllten 15. Lebensjahr | CHF 150.- |
| • von 15 bis zum erfüllten 18. Lebensjahr | CHF 210.- |
| • ab 18 Jahren | CHF 250.- |

2.2 Die monatliche Pauschale umfasst:

- Taschengeld;
- Windeln;

- Kleider und Schuhe;
- Körperpflege (Coiffeur, Toilettenartikel);
- Telefon, Postgebühren;
- Freizeitaktivitäten, Sport und Ausrüstung;
- Schulmaterial und mit der Schule verbundene Kosten, gemäss Anhang I des Reglements betreffend die Übernahme von Kosten für Schulmaterial und kulturelle und sportliche Aktivitäten in Zusammenhang mit der obligatorischen Schule vom 17.04.2019;
- Verhütungsmittel.

2.3 Situationsbedingte Kosten:

Die nachfolgenden situationsbedingten Kosten können dem platzierten Jugendlichen gewährt werden, müssen aber durch die sozialpädagogische Einrichtung oder durch die Pflegefamilie belegt und im letzten Fall durch den Mitwirkenden in Sachen Kinderschutz bestätigt werden. Diese Art von Kosten muss die Bedingungen für die Anerkennung durch die Sozialhilfe erfüllen:

- insofern der Bedarf durch eine Erwerbstätigkeit der Pflegeeltern nachgewiesen ist, werden die Kosten für die Krippe übernommen;
- Franchise und Selbstbehalte nach KVG (im Falle einer dauerhaften Platzierung und wenn die Beteiligung des Kindes oder der Eltern nicht die gesamten Kosten decken, kann für das Kind ein Subventionsgesuch gestellt werden);
- Kosten für Reisen mit dem öffentlichen Verkehr zum reduzierten Tarif (Halbtax) oder mit dem Privatfahrzeug (50 Rappen pro Kilometer) im nachfolgend erwähnten Ausnahmefall und für den den monatlichen Betrag von CHF 200.- übersteigenden Teil:
 - regelmässige medizinische Behandlung (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychologe, Spital,...), Ausübung des Besuchsrechts durch das Kind bei seinen Eltern
- im Bedarfsfall Beschaffen einer Kleiderausstattung in den ersten drei Monaten der Platzierung, auf Vorlage einer Rechnung und in der Höhe von maximal CHF 200.-. Dieser Betrag kann aussergewöhnlich auch im Falle einer Notfallplatzierung gewährt werden;
 - ausserordentliche und obligatorische Berufskosten im Rahmen einer Ausbildung (Material für die Berufsausübung, Sicherheitsschuhe, Reiskosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, die nicht über die Rail-Checks finanziert werden...).

Zahnarztkosten, Brillen und spezielle Kosten aufgrund von Krankheit oder Behinderung können gemäss den in der Sozialhilfe angewandten Grundsätzen (Kostenvoranschlag und vorgängiges Kostengarantiesuch an die Entscheid fällende Behörde, ausser im Notfall) übernommen werden.

Das Gesuch muss vom Mitwirkenden in Sachen Kinderschutz oder vom zuständigen Erzieher an die Gemeinde, beziehungsweise an das betreffende sozialmedizinische Zentrum (SMZ) gerichtet werden und muss die erforderlichen Belege enthalten. Eine Abtretungserklärung auf Versicherungsleistungen (KVG, VVG, IVG,...) muss von den Eltern unterzeichnet werden und ist dem an das bezahlende Organ gerichteten Gesuch beizulegen.

Wird dieses Vorgehen nicht eingehalten, kann das bezahlende Organ die Übernahme der veranlassten Kosten ganz oder teilweise ablehnen.

2.4 Buchführung

Die erwähnten Pauschalbeträge (Punkt 2.1) und situationsbedingten Kosten (Punkt 2.3) decken in erster Linie die persönlichen Bedürfnisse des Jugendlichen ab. Für deren Bedarf gibt es viele Gründe. Diese müssen jedoch mit den erzieherischen und entwicklungspsychologischen Zielen der Jugendlichen übereinstimmen.

Die Verwendung des persönlichen Budgets gehört zu den erzieherischen Aufgaben. Der zuständige Erzieher ist beauftragt, über die korrekte Einsetzung des persönlichen Budgets zu wachen; er führt eine entsprechende Buchhaltung.

3. Gesuch um Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)

Die Ausbildungsbeiträge dienen zur Begleichung der mit der Ausbildung oder dem Studium verbundenen Kosten. Hat der Jugendliche Anspruch darauf, so sind diese ganzheitlich und nach Abzug seiner Ausbildungskosten für die Pensionskosten und/oder für das persönliche Budget einzusetzen.

Bei einer Platzierung in einer sozialpädagogischen Einrichtung lässt diese die Eltern eine Vollmacht und eine Abtretungserklärung betreffend die Ausbildungsbeiträge unterzeichnen (gemäss den durch die SMZ verwendeten Mustervorlagen). Die Einrichtung leitet diese Dokumente dem SMZ zügig weiter. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinderschutz (AKS) ist die Einrichtung ebenfalls für die Weiterleitung der erforderlichen Beilagen an das SMZ zuständig (Studiumsbestätigung, Bestätigung über die Anmeldung bei einer Ausbildungsstätte, Lehrvertrag, Niederlassungsbewilligung etc.). Die Steuerveranlagung der Eltern kann auf Vorlage der von den Eltern erteilten Vollmacht durch die Sektion Ausbildungsbeiträge des Verwaltungs- und Rechtsdienstes für Bildungsfragen und Sport bezogen werden. Im Falle einer Platzierung in einer Pflegefamilie veranlasst die Gemeinde / das SMZ die Unterzeichnung der Vollmacht und der Abtretungserklärung bei den biologischen Eltern.

Die sozialpädagogische Einrichtung (durch seine Leitung oder durch eine Bezugsperson) oder die Pflegefamilie hält sich dem SMZ ebenfalls für sämtliche Informationen zur Verfügung, die für die Vervollständigung des Gesuches um Ausbildungsbeiträge erforderlich sind.

Die Gemeinde / das SMZ reicht das Gesuch um Ausbildungsbeiträge zusammen mit der elterlichen Vollmacht und der zugunsten des SMZ lautenden Abtretungserklärung ein. Die Ausbildungsbeiträge werden dem SMZ überwiesen, welches die erhaltenen Beiträge wie vorstehend erklärt verwaltet.

4. Ersparnisse und Einkommen

Wenn der Jugendliche eine Erwerbstätigkeit ausübt, muss der Freibetrag von CHF 400.- (falls der Jugendliche eine Lehre absolviert) oder CHF 500.- (falls der Jugendliche auf dem Arbeitsmarkt erwerbstätig ist) auf ein Sparkonto überwiesen werden. Der Arbeitslohn des Jugendlichen wird durch die Einrichtung und den zuständigen Erzieher verwaltet. Ohne Einverständnis des zuständigen Erziehers können keine Beträge abgehoben werden. Auf Gesuch der Gemeinde / des SMZ hin, erteilt ihnen die Einrichtung die Auskünfte bezüglich der aufgebauten Ersparnisse.

Der den Freibetrag übersteigende Teil wird zur Finanzierung der Pensionskosten und des persönlichen Budgets eingesetzt. Die Beteiligung des Jugendlichen wird von der Rechnung der Einrichtung unmittelbar abgezogen.

5. Verantwortlichkeiten und Kontrollen der sozialpädagogischen Einrichtung

Die Leitung der sozialpädagogischen Einrichtungen überwacht die Anwendung der vorliegenden Empfehlungen durch die Erzieher.

Im Rahmen des Auftrages des kantonalen Finanzinspektorates können die Konten und die Belege bezüglich des persönlichen Budgets Gegenstand von Kontrollen sein.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Empfehlungen ersetzen die Empfehlungen vom 1. Januar 2018 und treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie sind das Ergebnis von umfassenden Beratungen zwischen Vertretern der SMZ, der Dienststelle für Sozialwesen und der kantonalen Dienststelle für die Jugend.


Dienststelle für Sozialwesen
Jérôme Favez


Kantonale Dienststelle für die Jugend
Christian Nanchen